Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 6 (1930-1931)

Heft: 7

Artikel: Zehn Jahre soziale Fürsorge in der Armee

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-705163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat ✕ Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat" + Edité par la Société d'Edition „Le Soldat Suisse"
Geschäftssitz: — Siège social: Rigistrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.50 pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.50 par an et fr. 1.- p. la police d'ass.
Ausland (ohne Versicherung) Fr. 9.— pro Jahr + Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Redaktion - Rédaction E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich, Telephon 57.030 und 29.761 (privat)
Ier Lieut. Dunand, Ch. de l'Escalade 8, Genève, Téléphone Genève 50.781

Administration und Verlag: Bolleystr. 30, Postfach Zürich 13, Oberstrass - Telephon 44.210, Postcheck-Konto VIII/14519

Zehn Jahre soziale Fürsorge in der Armee.

H. Z. Vor uns liegt der Bericht der Stiftung «**Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien**» über das Jahr **1929**, der an der am 23. November 1930 stattgefundenen Stiftungsversammlung genehmigt worden ist. Zehn Jahre Nationalspende — am 30. Januar 1919 wurde diese Stiftung vor dem damaligen Chef des Generalstabes der Armee, vor dem Obersten von Sprecher, beurkundet, am 1. Februar 1919 genehmigte der Bundesrat die Stiftungsurkunde.

Die Stiftung ist also ein Kind des Krieges, der Nöte, die die Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee für viele Soldaten und ihre Angehörigen mit sich brachte. Vielleicht war man im August 1914 bei Heeresleitung und Bundesrat der Auffassung, dass die in Art. 21—26 der Militärorganisation von 1907 niedergelegte soziale Versicherung und Fürsorge des Bundes (Militärversicherung und Notunterstützung) auch für den aktiven Dienst genügend seien. Diese optimistische Annahme erwies sich bald als irrig. Die Not spottete der Normen, der Gesetze, die für normale Zeiten geschaffen wurden. Die Ansätze der Notunterstützung, die zu beanspruchen ein Recht des Wehrmannes ist und die nie als Armenunterstützung angesehen werden darf, erwiesen sich schon in den Kriegsjahren als zu niedrig, Gesetz und Praxis der Militärversicherung versagten in vielen Fällen wirklicher Not, Krankheit, wirklichen Unglücks. So musste schon während der Kriegsjahre durch eine grossartige Spende der Schweizer Frauen die eigentliche soziale Fürsorge in der Armee in bescheidenen Anfängen ermöglicht werden und im letzten Kriegsjahr schuf unser Volk durch die Nationalspende die materielle Grundlage für einen richtig ausgebauten sozialen Dienst in der Armee.

Nicht wenige unter den leitenden Persönlichkeiten — in Bern und anderswo — waren im Jahre 1919 der Ansicht, dass diese soziale Fürsorge in der Armee ein Gebilde des Krieges sei und dass mit der Ueberführung der Armee in den Friedensstand Militärversicherung und gesetzliche Notunterstützung genügen, um in jedem denkbaren Fall unverschuldetes Elend vom diensttuenden Wehrmann und seiner Familie fernzuhalten.

Alle Jahresberichte der «Nationalspende» seit 1919 und vor allem der vorliegende Bericht von 1929 beweisen etwas anderes:

Sie beweisen, dass ohne diese ganze soziale Fürsorge in der Armee, die man 1907 noch nicht kannte, heute ein geregelter Dienstbetrieb in unserer Milizarmee nicht mehr durchzuführen wäre.

Vor 1907 kannte man die gesetzliche Notunterstützung nicht — wäre der Weltkrieg im Jahre 1906 ausgebrochen, so wäre nach einem halben Jahr Grenzdienst 50 Prozent der Leute unserer Bataillone armengenössig geworden, d. h. die Frauen und Kinder dieser Vaterlandsverteidiger hätten nach einigen Monaten Grenzdienst ihrer Ernährer zum Armen- und Bettelvogt gehen **müssen.** Die Folgen eines solchen Zustandes für den moralischen Wert und für die von diesem abhängige Schlagfertigkeit der Armee wären katastrophal gewesen. Und in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kannten wir in unserer Armee nicht einmal die Versicherung der Wehrmänner gegen Krankheit als Folge des Dienstes und gegen Unfall im Dienst! Die Artikel 21—26 der Militärorganisation von 1907 sind vom damaligen Bundesrat nicht umsonst als Perlen des damals hart bestrittenen Gesetzes bezeichnet worden.

Sie allein ermöglichten in unserem Industriestaat die Kriegsmobilmachung 1914—1918, weil sie die sozialen Voraussetzungen hiezu schufen.

Aber die Erfahrung bewies, dass **heute** die gesetzliche Notunterstützung und die Versicherung des Wehrmannes gegen Tod, Unfall und Krankheit **nicht genügen.** Auch in Friedenszeiten nicht genügen. Die Anforderungen, die aus den Wiederholungskursen, aus den Rekrutenschulen und aus den übrigen Kursen der Armee, also aus dem Friedensdienst, an die Organe der Nationalspende gestellt werden, **wachsen** von Jahr zu Jahr. (Vor allem waren es einige Landwehreinheiten, aus deren Reihen auffällig viele Hilfsgesuche kamen.) Vergessen wir nicht, dass es für den Grossteil der Wehrmänner unserer Infanteriebataillone, für diese Proletarier, diese Arbeiter, die fast alle der industriellen Reservearmee angehören, für diese Leute, die von der industriellen Krisis zuerst und am heftigsten gepackt werden, keine Lohnzahlung während des Militärdienstes gibt, noch je geben kann.

Und man kann von den Aermsten der Wehrpflichtigen nicht die grössten materiellen Opfer verlangen; das widerspräche dem gesunden Geist unserer Demokratie!

Wenn nicht in unserem Militärwesen von der Milizgrundlage abgegangen wird, wenn also die obligatorische Militärdienstpflicht auch im Frieden beibehalten wird — von der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, die mit Friedensmilitärdienst nicht identisch ist, spricht niemand, der auf die Bezeichnung Eidgenosse Anspruch machen darf — so muss in Zukunft der soziale Dienst in der Armee eine **erhöhte Bedeutung** bekommen. Die Nationalspende hat die Aufgabe, mit ihrer Soldatenfürsorge, mit freiwillig gespendeten Geldern unseres Volkes die Durchführung des Milizsystems, dieses Wehrsystems eines Bauern- und Bürgerstaates auch in einem Staate zu ermöglichen, der von einem Volke getragen wird, das in seiner Mehrheit aus Nichtbesitzenden besteht. Eine sehr schwere Aufgabe, aber die Männer, die sich ihr widmen, machen sich um den Staat verdient; ihrer stillen Arbeit gehört die laute Anerkennung!

Die Bundesfeiersammlung 1929, die der Nationalspende zu gute kam, ergab den schönen Betrag von Fr.

1,875,000.—, er wird in der Rechnung von 1930 erstmals erscheinen.

Der Bericht erwähnt einleitend den Hinschied von Frauen und Männern, die an der sozialen Fürsorge in der Armee mit Rat und Tat teilnahmen; der ehrwürdigen tessinischen Patriotin Frau Marietta **Crivelli**-Torricelli in Lugano, des früheren Obmanns des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung, des Obersten Eduard **Usteri**-Pestalozzi in Zürich und des Seniors der Stiftungsversammlung, des Herrn Dr. **Probst,** in Basel, des Gründers der Vereinigung «Zwischen Licht».

Präsident der Stiftungsversammlung ist heute Staatsrat von der Weid, in Freiburg; Vicepräsident Dr. med. von Schulthess-Schindler, in Zürich.

Obmann des Stiftungsrates ist Oberstdivisionär Henri Guisan; Fürsorgechef der Armee Oberst Feldmann.

Jetzt einige **Zahlen:**

Im Jahre 1929 haben die Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihre Zweigstellen direkt an Wehrmänner oder ihre Angehörigen Fr. 168,255.25 ausbezahlt. An verschiedene Werke der Soldatenfürsorge Fr. 62,638.—. Das Vermögen der Schweiz. Nationalspende betrug auf 31. Dezember 1929 Fr. 2,193,443.38 (wovon 1 Million Franken für allfällige künftige Aktivdienste reserviert ist und wobei der Ertrag der Bundesfeiersammlung 1929, wie bereits bemerkt, nicht eingerechnet ist).

In den Jahren 1918—1930 hat die Schweiz. Nationalspende 10 Millionen 731,134 Franken 98 Rappen für die soziale Fürsorge in der Armee ausgegeben.

Und nun zum Schluss noch einige **Fälle aus der Praxis der Soldatenfürsorge:**

«Füsilier X. zog sich im Grenzbesetzungsdienst einen Herzfehler zu, demzufolge er nur noch leichtere Arbeiten verrichten kann. Die eidg. Militärversicherung zahlt seit Jahren eine 50prozentige Rente der 8. Verdienstklasse gleich Fr. 87.50 im Monat.

Mit Rücksicht auf die grosse Kinderzahl — sieben Kinder, wovon das älteste bloss 13jährig ist — und die zeitweise Arbeitslosigkeit, vielfach bedingt durch die reduzierte Arbeitsfähigkeit, bewilligte der Stiftungsrat der Nationalspende namhafte Beiträge an die Familie. Im August 1929 endlich gelang es der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Füsilier X. dank dem Entgegenkommen eines einsichtigen Arbeitgebers, passende und befriedigende Arbeit zu verschaffen.»

«Füsilier K. aus A., einer kleinen innerschweizerischen Berggemeinde, geb. 1901, Landarbeiter und Holzer, war in der Hauptsache der Ernährer seiner 60 Jahre alten, erwerbsunfähigen, invaliden Mutter. Vater K. gestorben. Füsilier K. leistete in den Jahren 1923 bis 1927 Dienst bei der Gebirgsinfanterie. Aus den Tagebüchern der Schul- und Truppenkommandanten liess sich eine Krankmeldung während der Wiederholungskurse nicht feststellen. Nach Mitteilungen von Dienstkameraden soll sich K. allerdings im Wiederholungskurs von 1927 krank gemeldet haben, er sei indessen als Simulant abgewiesen worden. Im Wiederholungskurs 1928 litt Füs. K. nachgewiesenermassen an Kopfschmerzen, ohne dass es zu einer Krankmeldung kam. Wenige Tage nach seiner Heimkehr aus dem Militärdienst konsultierte K. einen Arzt, der seine Ueberführung in das nächste Spital verfügte, wo er nach wenigen Tagen an tuberkulöser Gehirnentzündung (Meningitis) starb. Die Sektion ergab, dass K. sozusagen an allen innern Organen an Tuberkulose, erkrankt war. Nach dem Sektionsbefund wäre die tötliche Meningitis, die als Haupt- und Schlussteil der generalisierten Tuberkulose, an der K litt, erscheint, auch aufgetreten, wenn der Verstorbene den Wiederholungskurs 1928 nicht absolviert hätte. Die tötliche Aussaat von Tuberkelbazillen erfolgte nach Ansicht des sezierenden Arztes mindestens sieben Tage vor dem Dienstbeginn. K. rückte als verlorener, zum Tode verurteilter Mann in den Wiederholungskurs ein. Der von der Mutter und Witwe K. angestrengte Prozess gegen die Militärversicherung in dem diese die gerichtliche Zusprechung einer bescheidenen Rente verlangte, endigte vor dem eidgenössischen Versicherungsgericht mit der Abweisung der Berufsklägerin. Die öffentliche Meinung nahm sich — vor allem in der engern Heimat des K. — der unglücklichen Witwe K. an. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge stellte nach eingehender Untersuchung fest, dass es sich bei dem verstorbenen K., sowie auch bei der hinterbliebenen Mutter des K. um sehr ehrenhafte Leute handelt, die in den ärmlichsten Verhältnissen leben. Durch den Tod ihres Sohnes verwandelten sich die ärmlichen Verhältnisse der Mutter K. in offenes Elend. Ungehindert durch gesetzliche Schranken bewilligte der Stiftungsrat eine namhafte Unterstützung aus den Mitteln der Nationalspende. Ferner ist der Witwe aus der Regiments-Unterstützungskasse und aus einem Bataillons-Unterstützungsfonds ein Betrag zuerkannt worden. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge wird den tragischen Fall nicht aus dem Auge verlieren.»

«Infanteriekrekrut K. ist am 6. III. 29 von Schlesien in die Rekrutenschule nach St. Gallen eingerückt. Als Reisentschädigung konnte ihm vom Militärfiskus nach Gesetz und Verordnung ganze 35 Rappen ausbezahlt werden. Die Reise von seinem Wohnsitz zum Waffenplatz kostete den Rekruten Fr. 62.50 (Kosten der Fahrkarte). K. stammt aus ärmlichen Verhältnissen, aus kinderreicher Familie (9 Kinder, Vater Melker). Der Rekrut hatte sich überdies Ende Januar von seinem Wohnsitz in Schlesien aus bei der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin zu stellen. Die damaligen Reisekosten beliefen sich auf rund 50 Mark. Auf Empfehlung des Kommandanten der Rekrutenschule bewilligte die Soldatenfürsorge eine Unterstützung aus den Mitteln der Nationalspende.»

«Art.-Rekrut P. war vor dem Einrücken die einzige Stütze seiner verwitweten Mutter. Er verdiente wöchentlich rund Fr. 70.— und gab davon regelmässig Fr. 60.— daheim ab. Während der 77 Tage dauernden Rekrutenschule bewilligte das Kreiskommando das Maximum der zulässigen Notunterstützung gleich Fr. 2.90 pro Tag, davon gingen Fr. 1.65 allein für den Mietzins ab. Mit der Differenz konnte die 59jährige Mutter nicht leben; die Soldatenfürsorge half deshalb mit einer zweimaligen Unterstützung aus der Nationalspende.»

Dies sind nur einige Streiflichter über das Feld der sozialen Fürsorge der Armee. Es darf hier noch die persönliche Meinung des Schreibers dieser Zeilen angeführt werden, nach der nun wohl bald der Zeitpunkt gekommen ist, wo zu den freiwillig gesammelten Mitteln der Nationalspende **Bundesmittel** für diesen so wichtigen sozialen Dienst in der Armee frei gemacht werden. Eine Einschränkung dieses Dienstes läge **nicht** im Interesse von Armee und Land.

Vom Sanitätsdienst bei der Gebirgsinfanterie.

Während bei den Feldtruppen die Infanteriesanität dem Bataillonsstab zugeteilt ist, verfügt jede Gebirgsinfanterie-Kompagnie über ihr eigenes Sanitätspersonal, bestehend aus (im Sollbestande) einem Arzt, einem Unteroffizier und sechs Soldaten inkl. der Gefreiten. Die Zuteilung zur Kompagnie ist bedingt durch die grössere Selbständigkeit der Gebirgskompagnien infolge des